

1. Nachtrag zur Satzung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Hohenaspe (Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund § 45 und § 46 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-2019 S.425) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 GVOBl. Schl.-H. S. 57 in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 GVOBl. Schl.-H. S. 27 in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Unteres Störgebiet und der Gemeinde Hohenaspe vom 24. März 2021 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 21. September 2022 folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden können, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt

Im § 10 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird

Abs. 7 hinzugefügt

„Für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung, das auf befestigten Flächen anfällt, die über einen Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN 1999 an einen Schmutz- oder Mischwasserkanal angeschlossen sind, wird eine Gebühr nach Abs. 2 erhoben, wobei je Quadratmeter befestigter Grundstücksfläche 0,8 m³/Jahr Abwasser zugrunde gelegt werden.“

Abschnitt II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss.

Breitenburg, den 27. September 2022

Graf
(Verbandsvorsteher)

Wasserverband Unteres Störgebiet